



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/450**

Alle Abgeordneten

4. 11. 2022

Aktenzeichen  
5121 - I. 222/RA  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek  
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

#### 4. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. November 2022

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 16. November 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023)“

Fragen der Fraktion der FDP

Herr Abgeordneter Dr. Werner Pfeil hat namens der Mitglieder der Fraktion der FDP mit hier am 08.11.2022 eingegangenen Schreiben Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2023 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

*„Eines der wichtigsten Projekte im Rahmen des Opferschutzes - die Einrichtung weiterer Childhood-Häuser ist nicht im Einzelplan der Justiz zu finden. Wieso wurden die Kosten für Childhoodhäuser stattdessen unter dem Einzelplan 03 etatisiert? Wie hoch sind die Kosten für das bestehende Childhoodhaus in Düsseldorf? Mit welchen Kosten für Miete und Personal ist bei der Einrichtung von Childhoodhäusern in den weiteren OLG-Bezirken zu rechnen? Gibt es schon konkrete Planungen zu den Standorten und Anmietungen?“*

**Antwort:**

Den Einrichtungen der Childhood-Häuser liegt das Konzept der koordinierten, interdisziplinären Versorgung und rechtlichen Fallabklärung bei Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch oder Gewalt an Kindern und Jugendlichen zugrunde. Die Childhood-Häuser verfolgen dabei einen opferzentrierten Ansatz; alle an der Versorgung und Fallabklärung beteiligten Personen begeben sich zu den Opfern in das Childhood-Haus. In einem Childhood-Haus werden Räumlichkeiten für Medizin, Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie, Gericht und Polizei (Vernehmungszimmer) sowie Kinderschutz und Jugendamt vorgehalten. Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt dabei aber auf der Betreuung und Behandlung der Opfer. Infolgedessen sind bei allen in der Bundesrepublik bisher betriebenen Childhood-Häusern die Liegenschaften an ein Klinikum oder eine Beratungsstelle angegliedert. Die Ausgaben wurden vor diesem Hintergrund nicht im Einzelplan der Justiz etatisiert.

**Frage 2:**

*„Von der Opferschutzbeauftragten Frau Auchter-Mainz wurde im Rechtsausschuss am 26.10.2022 eine Ausweitung der kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung auch in Fällen häuslicher Gewalt gefordert. Wie hoch sind die Kosten der bisherigen psychosozialen Prozessbegleitung? Wie hoch sind die erwartenden zusätzlichen Kosten, wenn die psychosoziale Prozessbegleitung auf Fälle häuslicher Gewalt ausgeweitet wird?“*

**Antwort:**

Die Kosten der bisherigen psychosozialen Prozessbegleitung lassen sich im Detail nicht aufschlüsseln. §§ 5-10 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) sehen eine bundesgesetzliche Vergütungsregelung für die beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung vor. Danach wird aus der Staatskasse eine Vergütung von 520 € für das Vorverfahren, 370 € für das gerichtliche Ver-

fahren im ersten Rechtszug und 210 € nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens gezahlt. Mit dieser Vergütung von insgesamt bis zu 1.100 € sind auch entstandene Aufwendungen abgegolten.

Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dem Ministerium der Justiz halbjährlich - jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres - über Beiordnungen sowie Ablehnungen von Anträgen auf Beiordnung, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni bzw. zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember. Danach wurden in Nordrhein-Westfalen seit 2020 jährlich in rund 300 Fällen psychosoziale Prozessbegleitungen beigeordnet.

Die im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich vorgenommene Schätzung von bis zu 15.000 Fällen, in denen grundsätzlich ein Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bestehen könnte, wird damit in der Praxis nicht einmal ansatzweise erreicht. Der Grund dafür ist ein deutlich geringeres Antragsaufkommen als ursprünglich erwartet. Bezüglich des Zahlenwerks im Einzelnen darf ergänzend auf den Bericht über die Evaluation des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 06.04.2022 (Landtagsvorlage 17/6742) verwiesen werden.

Ob in allen Fällen Leistungen nach allen drei Vergütungsstufen erbracht werden, wird statistisch nicht erfasst. Davon abgesehen werden im Rahmen des in Nordrhein-Westfalen praktizierten „dualen Modells“ in rund einem Drittel der Fälle die Prozessbegleitungen durch die qualifizierten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (aSD) durchgeführt, so dass gesonderte Auslagen in Rechtssachen in diesen Fällen nicht entstehen. Zudem sind die Kosten vom Beschuldigten zu tragen, soweit er verurteilt wird.

Auch die zu erwartenden Kosten im Falle einer Ausweitung des Beiordnungsanspruchs auf „häusliche Gewalt“ lassen sich derzeit seriös nicht prognostizieren. Das Fallaufkommen wäre zunächst abhängig davon, welche Regelung der Bundesgesetzgeber in § 406g der Strafprozessordnung dazu im Einzelnen trifft. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Herbstkonferenz am 26.11.2020 die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt in den Blick zu nehmen. Diese Forderung hat die Beauftragte für den Opferschutz in ihrem Bericht vom 25.10.2022 bekräftigt. Welche Fälle in diesem Sinne als „gravierend“ einzuordnen sind, ist noch nicht abschließend geprüft.

Von Relevanz ist weiter, ob sich diese Regelung auf „häusliche Gewalt“ im engeren Sinne, bei Täter und Opfer einen gemeinsamen Wohnsitz teilen, oder auf Partnerschaftsgewalt im Sinne des Artikels 3 lit. b der Istanbul-Konvention beziehen wird oder auf beide Kriminalitätsphänomene gemeinsam. Nach der Istanbul-Konvention,

die in Deutschland als Bundesgesetz Geltung beansprucht (Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, BGBl I 1026) ist als „häusliche Gewalt“ jede Form von Gewalt zu betrachten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Beide Fallgruppen, die ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Nordrhein-Westfalen jeweils mehr als 30.000 Fälle im Jahre umfassen, überschneiden sich, soweit die Partner gemeinsam wohnen, sind jedoch nicht deckungsgleich, soweit Kinder oder andere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner betroffen sind. Die Zahlen der PKS wären in einem weiteren Schritt in nicht genau bekannter Größe zu „bereinigen“, da in der PKS Doppelerfassungen möglich sind. Für die erwachsenen Geschädigten ist außerdem zu beachten, dass sie nur dann einen Anspruch auf Beibringung haben, wenn sie ihre „Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen“ können (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO letzter Halbsatz) bzw. eine „besondere Schutzbedürftigkeit“ aufweisen (§ 406g Abs. 3 Satz 2 StPO). Eine aussagekräftige Schätzung der Fallzahl und der damit einhergehenden Kosten kann auf dieser Grundlage nicht erfolgen.

**Frage 3:**

*„Wie hoch waren die Kosten des Fachkongresses unter dem Titel „Digitalisierung der Juristenausbildung JURTECH - 23.02.2022 in Düsseldorf? Ist die Fortführung des Digitalkongresses geplant und sind hierfür Gelder im Haushalt 2023 vorgesehen?“*

**Antwort:**

Die Gesamtkosten des unter dem Titel „JURTECH:JURSTUDY – Fachkongress Digitalisierung (in) der Juristenausbildung“ veranstalteten Kongresses belaufen sich bislang (ohne Tagungsband) auf 68.900,49 Euro. Hinzu kommen für den Hauptkongresstag am 23.02.2022 in Düsseldorf erfasste Reisekosten in Höhe von 1.997,46 Euro. Die Reisekosten für die Anreise zu den vorbereitenden Workshops am 04., 20. und 28.10.2021 in Recklinghausen und Düsseldorf sind nicht in der Aufstellung enthalten.

Für das Jahr 2023 ist angesichts der angespannten Haushaltslage keine Fortsetzung des Kongresses beabsichtigt. Dementsprechend sind hierfür auch im Haushalt 2023 keine Finanzmittel vorgesehen.

**Frage 4:**

*„Ist im Bereich Legal Tech/KI ein Kongress des Ministeriums geplant? Dieser könnte ähnlich wie der Aktionstag Opferschutz - zusammen mit dem DAV und dem Richterverband NRW durchgeführt werden. Sind hierfür Gelder im Haushalt 2023 eingeplant?“*

**Antwort:**

Das Thema „Legal Tech/KI“ ist seit mehreren Jahren Gegenstand diverser Veranstaltungen unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz sowie einer Vielzahl von Stakeholdern aus dem Anwaltsberuf, der rechtsprechenden Gewalt sowie aus der Wissenschaft. Exemplarisch seien genannt:

- 11. Kölner Mediensymposium: Künstliche Intelligenz und algorithmische Systeme in Justiz und Gesellschaft, 16. Dezember 2019 (mit der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln)
- Thementag „Justiz im digitalen Zeitalter“, 20. September 2021 (u.a. mit Vertreter\*innen der Rechtsanwaltschaft, der Rechtswissenschaft sowie eines führenden Legal Tech-Unternehmens)
- Symposium des Ministeriums der Justiz NRW: Künstliche Intelligenz in der Justiz – Impulse aus Nordrhein-Westfalen, 2. Mai 2022 (u.a. mit der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln und der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW)
- Künstlich-intelligente Maschinen? Fragen an Techniker und Juristen, Podiumsdiskussion am 12. September 2022 (mit dem Deutschen Juristentag e.V. und dem Fraunhofer-Institut)

Ein das Format der genannten Veranstaltungen übersteigender „Kongress“ ist derzeit nicht geplant und nicht im Haushalt vorgesehen. Stattdessen sollen die personellen Ressourcen des Ministeriums vorrangig zur Konzipierung und weiteren Förderung konkreter KI- und Legal Tech-Projekte eingesetzt werden. Daneben wird das Ministerium sich in dem beschriebenen Rahmen weiterhin an den auf verschiedenen Ebenen zu dieser Thematik geführten Diskussionen beteiligen.

**Frage 5:**

*„In der Antwort auf die Kleine Anfrage 406 vom 1. September 2022 wurde von Seiten der Landesregierung bestätigt, dass die Justizassistenten von Richterinnen und Richtern sehr positiv aufgenommen wurde und weitere Stellen eingerichtet werden, „sofern Gelder hierfür zur Verfügung stehen“. Wurden im Haushaltsentwurf Gelder für die Schaffung weiterer Stellen im Rahmen der Justizassistenten eingeplant? Wenn ja, in welcher Höhe und wieviele Stellen können damit an welchen Gerichten ermöglicht werden?“*

**Antwort:**

In der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Gesamtausgabenbudgetierung eingeführt. Danach sind gemäß § 25 Haushaltsgesetz u.a. die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Im Rahmen des zur Verfügung stehen-

den Teils des Gesamtausgabenbudgets, der auf die Personalausgaben entfällt (Personalausgabenbudget), können auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Justizassistenten befristet eingestellt werden. Im Hinblick auf die in allen Gerichtsbarkeiten und im Bereich der Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudgets besteht im Haushaltsjahr 2023 die Möglichkeit, die Justizassistenten bei in Betracht kommenden Gerichten und Staatsanwaltschaften auch weiter auszubauen.

**Frage 6:**

*„Welche Kampagnen sind im Rahmen der Nachwuchsgewinnung geplant, die mit 1.119.700 € im Haushaltsentwurf in den Kapiteln 04 210, 04 215, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt wurden? Wie teuer waren die bisherigen im Jahre 2019 eingeleiteten Werbeaktivitäten?“*

**Antwort:**

Die Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte ist und bleibt eine Querschnittsaufgabe, die nicht nur innerhalb des Ministeriums abteilungsübergreifend in den Blick genommen wird, sondern auch die Einstellungsbehörden vielfältig beschäftigt.

Die zentral beim Ministerium der Justiz bereiten Mittel in Höhe von 1.119.700 EUR (Kapitel 04 010 Titel 546 10) werden auch in 2023 wieder gezielt für Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit der Justiz als Arbeitgeber für die verschiedenen - der Öffentlichkeit zumeist unbekannt - Berufsgruppen eingesetzt. Geplant sind daher neben der Bewerbung einzelner Berufe insbesondere Maßnahmen zur Etablierung einer Arbeitgebermarke. Der Markenprozess wurde in 2022 bereits angestoßen und soll in 2023 zunächst intern vorangetrieben werden. Da die Entwicklung konkreter Kampagnen noch nicht abgeschlossen ist, können Kosten noch nicht beziffert werden.

Die in 2019 durchgeführten Maßnahmen (Kampagnen, Entwicklung und Bereitstellung erforderlicher Werbemittel) haben annähernd die im Haushaltsplan etatisierten Mittel (1.119.591,75 EUR) beansprucht.

**Frage 7:**

*„Gerade im Bereich des Strafvollzugs fehlt es an dringend benötigten Personal. Wieviele der bestehenden Planstellen im Justizvollzug sind aktuell unbesetzt (mit Aufgliederung der einzelnen Berufsbereiche)?“*

**Antwort:**

Die Besetzung der Planstellen im Justizvollzug zum Stichtag 01.10.2022 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Berufsbereiche	zugewiesene Planstellen	Besetzung zum 01.10.2022	freie Planstellen zum 01.10.2022
<b>Laufbahngruppe 2.2</b>			
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	127	109,63	17,37
Psychologischer Dienst	230	194,02	35,98
Sozialdienst	1	1,00	-
Ärzte	25	20,01	4,99
Höherer pädagogischer Dienst	3	2,00	1,00
Pfarrer	33	23,50	9,50
<b>Summe</b>	<b>419</b>	<b>350,16</b>	<b>68,84</b>
<b>Laufbahngruppe 2.1</b>			
Vollzugs- und Verwaltungsdienst	325	262,33	62,67
Sozialdienst	421	378,38	42,62
pädagogischer Dienst	122	114,17	7,83
<b>Summe</b>	<b>868</b>	<b>754,88</b>	<b>113,12</b>
<b>Laufbahngruppe 1.2</b>			
Allgemeiner Vollzugsdienst	6.563	6.047,02	515,98
Werkdienst	674	564,87	109,13
Verwaltungsdienst	274	248,11	25,89
<b>Summe</b>	<b>7.511</b>	<b>6.860,00</b>	<b>651,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>8.798</b>	<b>7.965,03</b>	<b>832,97</b>

### **Frage 8:**

„Um dem Personalmangel im Strafvollzug entgegenzuwirken wurde 2019 die Marketingkampagne „Knast-O-Mat“ auf den Weg gebracht. Wie teuer war diese Kampagne? Ist eine Fortsetzung der Kampagne oder die Initiierung einer vergleichbaren Kampagne zur Personalgewinnung und Verbesserung der Bekanntheit und des Images der Anstellungsmöglichkeiten im Strafvollzug geplant? Wenn ja, welche Gelder sind hierfür im Haushalt 2023 vorgesehen?“

### **Antwort:**

Die in 2019 gelaufenen Sonderkampagnen zur Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte für die Berufe Staatsanwalt (m/w/d), Justizfachwirt (m/w/d) / Justizfachangestellter (m/w/d) und Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (m/w/d) sind gemeinsam beauftragt und mit einem finanziellen Aufwand von insgesamt 112.500 EUR konzipiert worden. Davon entfielen ca. 21.500 EUR an Mediakosten auf den Knast-o-Mat.

Die Nachwuchsgewinnung im Justizvollzug wird auch in 2023 durch gezielte Kampagnen gefördert werden. Die Entwicklung entsprechender Konzepte ist noch nicht abgeschlossen. Konkrete Kosten können noch nicht beziffert werden.

**Frage 9:**

*„Im Rahmen des staatsanwaltlichen Dienstes liegt die Belastungsquote im LGr. 2.2 bei 114,41% und bei LGr. 1.1 bei 103,38%? Ist es richtig, dass in diesen Bereichen keine einzige neue Stelle eingerichtet werden soll, während für die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft Umweltkriminalität 18 neue Planstellen angesetzt sind? Ist eine Fortsetzung und Ausdehnung des erfolgreichen Projektes „Staatsanwalt vor Ort“ damit überhaupt möglich und geplant, da dieses ja auch Kapazitäten der bestehenden Staatsanwälte gestemmt werden muss?“*

**Antwort:**

Die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft Umweltkriminalität wird die übrigen Staatsanwaltschaften von der Bearbeitung von Verfahren mit dem Deliktschwerpunkt Umweltkriminalität entlasten. Diese Entlastung und die mit der Einrichtung der neuen Schwerpunktstaatsanwaltschaft verbundene Ausbringung von 18 neuen Planstellen und Stellen werden insgesamt gesehen zu einem Abbau der Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften führen.

Darüber hinaus kann derzeit mit einem Rückgang der Belastung im Bereich der Staatsanwaltschaften gerechnet werden. So weist das Ergebnis der Hochrechnung auf Basis der Daten des 1. Halbjahres 2022 für die LGr. 2.2 eine Belastung von 111,73 % und für die LGr. 1.1 eine Belastung von 99,54 % aus.

Das Projekt „Staatsanwälte vor Ort“ ist von einer behördenübergreifenden Vernetzung auf lokaler Ebene gekennzeichnet. Es ermöglicht einen unmittelbaren Austausch zwischen den beteiligten Stellen und eine Fokussierung auf spezielle örtliche Gegebenheiten. Damit können durch eine zielgerichtete und ggf. mit den Maßnahmen der weiteren Beteiligten abgestimmte Strafverfolgung Kriminalitätsphänomene, die an bestimmten Orten besonders markant oder schwerpunktmäßig zu Tage treten, lokal effektiv bekämpft werden.

Das Ministerium der Justiz prüft derzeit in einem ersten Schritt, an welchen Orten in Nordrhein-Westfalen lokale Kriminalitätsentwicklungen festzustellen sind, denen aus strafrechtlich-fachlicher Sicht mit der spezifisch örtlich-vernetzten Herangehensweise eines „Staatsanwalts vor Ort“ begegnet werden sollte und die daher als künftiger Standort für die Implementierung eines weiteren Projekts geeignet sein könnten.